

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
04.04.2024

7.40.03 Nr. 1
Promotionsordnung des Fachbereichs 03 Sozial- und
Kulturwissenschaften

Promotionsordnung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 17.01.2024

Die vorstehende Promotionsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Verkündung
Urfassung	17.01.2024	20.03.2024	04.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil.....	2
§ 1 Promotion und Promotionsgrade.....	2
§ 2 Organe und Zuständigkeiten	3
§ 3 Promotionsausschuss	3
§ 4 Betreuungsperson bzw. Betreuungspersonen, Gutachterinnen und Gutachter, Prüfungskommission	3
§ 5 Verfahrensregeln	4
§ 6 Widerspruch	4
Promotionsverhältnis.....	5
§ 7 Voraussetzungen für die Annahme als Promovierende / als Promovierender	5
§ 8 Antrag auf Annahme als Promovierende / als Promovierender.....	5
§ 9 Entscheidung über den Annahmeantrag.....	6
§ 10 Rechte und Pflichten der Promovierenden	6
§ 11 Promotion ohne vorausgehende Betreuung durch den Fachbereich.....	6

Promotionsordnung des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften	04.04.2024	7.40.03 Nr. 1
--	------------	---------------

§ 12 Anfertigung der Dissertation	7
§ 13 Beendigung des Promotionsverhältnisses, Betreuungs- oder Themenwechsel, Zurücknahme des Promotionsantrags.....	7
Prüfungsverfahren.....	8
§ 14 Eröffnung des Prüfungsverfahrens	8
§ 15 Begutachtung der Dissertation.....	8
§ 16 Beendigung des Promotionsverfahrens	9
§ 17 Auslage und Bewertung der Dissertation	9
§ 18 Vorbereitung der Disputation.....	10
§ 19 Disputation	10
§ 20 Bewertung der Disputation und Bestimmung der Gesamtnote	10
§ 21 Veröffentlichung der Dissertation	11
§ 22 Promotionsurkunde.....	12
Schlussbestimmungen.....	12
§ 23 Ehrenpromotion	12
§ 24 Versagung und Entziehung des Doktorgrades	13
§ 25 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten.....	13

Allgemeiner Teil

§ 1 Promotion und Promotionsgrade

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ihre besondere wissenschaftliche Qualifikation
1. in den Fächern *Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie oder Didaktik der Sozialwissenschaften* nachgewiesen haben, den akademischen Grad Doctor rerum socialium (Dr. rer. soc.) oder Doctor philosophiae (Dr. phil.) sowie
 2. in den Fächern *Erziehungswissenschaft, Kunstpädagogik, Musikwissenschaft oder Musikpädagogik* nachgewiesen haben, den akademischen Grad Doctor philosophiae (Dr. phil.).
- (3) Wird eine weitere Dissertation in einem anderen Promotionsfach und mit thematisch anderem Schwerpunkt vorgelegt, so ist der Erwerb eines weiteren, gegebenenfalls gleichen akademischen Grades (erneut Dr. phil. bzw. erneut Dr. rer. soc.) in einem eigenständigen Verfahren möglich.
- (4) Der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für außerordentliche Verdienste unter den in § 23 genannten Voraussetzungen die Ehrendoktorwürde verleihen.
- (5) Eine gleichzeitige Promotion an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität (binationales Promotionsverfahren / Cotutelle-Verfahren) ist möglich. Näheres hierzu regelt eine zwischen den beiden beteiligten Universitäten abgeschlossene Cotutelle-Vereinbarung.

§ 2 Organe und Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt:

der Promotionsausschuss (§ 3), die Prüfungskommission (§ 4), die Betreuungsperson oder die Betreuungspersonen (§ 4) sowie die Gutachterinnen und Gutachter (§ 4).

(2) Entscheidungen im Promotionsverfahren trifft, soweit die Promotionsordnung nichts Anderes vorsieht, der Promotionsausschuss.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, die oder der sich durch ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren temporär oder dauerhaft vertreten lassen kann,
2. sieben Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, durch welche alle Institute des Fachbereichs vertreten sind,
3. zwei promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie
4. einer Promovierenden / einem Promovierenden.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet insbesondere über die Annahme als Promovierende / als Promovierender und bestellt die Betreuungsperson / die Betreuungspersonen. Er erstellt ein Formblatt für den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung. Ferner entscheidet er über die Zulassung zum Prüfungsverfahren, setzt die Prüfungskommission ein und bestellt deren Vorsitzende / deren Vorsitzenden.

(3) Bis auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden werden die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie deren Stellvertretungen von den jeweiligen Gruppen benannt. Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die jeweiligen Stellvertretungen werden für die Dauer von drei Jahren, die Promovierende / der Promovierende sowie deren / dessen Stellvertretung für die Dauer eines Jahres vom Fachbereichsrat bestätigt. Eine erneute Benennung ist möglich.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beginnt jeweils am 1. Oktober und endet nach Ablauf von drei Jahren. Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachbesetzung durchzuführen.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses; sie oder er kann in dringenden Angelegenheiten Eilentscheidungen fällen und wird vom Prüfungsamt des Fachbereichs unterstützt.

§ 4 Betreuungsperson und Betreuungspersonen, Gutachterinnen und Gutachter, Prüfungskommission

(1) Zur Betreuungsperson bzw. zu Betreuungspersonen können vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Promovierenden / des Promovierenden bestellt werden:

- Professorinnen und Professoren,
- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren,
- außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie
- Privatdozentinnen und Privatdozenten,

sofern sie Mitglieder oder Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen sind.

Promotionsordnung des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften	04.04.2024	7.40.03 Nr. 1
--	------------	---------------

Die erste Betreuungsperson unterzeichnet mit der Promovierenden / dem Promovierenden eine Betreuungsvereinbarung und berät die Promovierende / den Promovierenden bei der Anfertigung der Dissertation.

Scheidet eine Betreuungsperson aufgrund eines beruflichen Wechsels aus dem Dienst der Justus-Liebig-Universität Gießen aus, so kann sie die Betreuung bis zu sechs Semester fortführen. Die Eröffnung des Prüfungsverfahrens muss vor Ablauf dieser Frist erfolgen.

(2) Gutachterinnen und Gutachter

Der Promotionsausschuss bestellt eine Person aus dem Kreis der unter (1) genannten Personen des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften für die Erstbegutachtung. Für die Zweitbegutachtung können – im Sinn der Qualifikation der unter (1) genannten Personen – auch Mitglieder anderer Universitäten, Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen aus dem In- und Ausland bestellt werden. Mindestens eine der vorgeschlagenen Personen muss eine ordentliche Professur innehaben. Die Promovierende / Der Promovierende hat dabei das Vorschlagsrecht.

Ferner ist die Bestellung von Doktorinnen und Doktoren als Zweitgutachterin / als Zweitgutachter möglich, wenn die Person für die Dauer des Prüfungsverfahrens an der Justus-Liebig-Universität Gießen tätig sein wird und die eigene Promotion mit mindestens „magna cum laude“ bewertet wurde.

Die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen und bewerten ausführlich in schriftlicher Form die Dissertation. Sie schlagen die Annahme oder Ablehnung sowie die Note der Dissertation vor und machen gegebenenfalls Änderungsvorschläge.

(3) Prüfungskommission

Für jedes Prüfungsverfahren setzt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission ein und bestellt die Person der Erstbegutachtung zur Vorsitzenden / zum Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht aus den unter (2) genannten Gutachterinnen und Gutachtern sowie aus zwei weiteren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Kreis der unter (1) genannten Personen. Die Promovierende / Der Promovierende hat dabei das Vorschlagsrecht.

Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch und bewertet abschließend die Promotionsleistungen.

§ 5 Verfahrensregeln

(1) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden. Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen oder als Videokonferenzen statt. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Sofern das Umlaufverfahren für einen bestimmten Beschluss nicht auf einer Sitzung verabschiedet wurde, ist es nur zulässig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder in geeigneter Art und Weise von dem Beschluss Thema informiert werden, keines widerspricht und das Abstimmungsverfahren eindeutig beschrieben ist. Die Stimmabgabe kann in diesen Fällen in der Regel schriftlich erfolgen.

(2) Die Prüfungskommission tagt nichtöffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(3) Die Mitglieder von Promotionsausschuss und Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein.

§ 6 Widerspruch

Gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses, der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder der Prüfungskommission kann innerhalb eines Monats durch die Betroffene / den Betroffenen oder ein Gremienmitglied Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Promotionsausschuss bzw. die Prüfungskommission. Ablehnende Entscheidungen, die auf Einsprüche von Promovierenden ergehen, sind

Promotionsordnung des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften	04.04.2024	7.40.03 Nr. 1
--	------------	---------------

mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hilft der Promotionsausschuss oder die Prüfungskommission einem dagegen eingelegten Widerspruch nicht ab, ist er der Präsidentin / dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Entscheidung vorzulegen.

Promotionsverhältnis

§ 7 Voraussetzungen für die Annahme als Promovierende / als Promovierender

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt den Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums an einer Universität oder Hochschule voraus und erfordert in den einzelnen Fächern die Erfüllung folgender Bedingungen:

1. Der Abschluss muss in einem dem gewählten Promotionsfach entsprechenden Masterstudiengang oder Lehramtsstudiengang mit einer Regelstudienzeit von insgesamt mindestens 8 Semestern oder einem gleichwertigen Abschluss in anderen Studiengängen erworben sein. Über die Gleichwertigkeit eines Studienganges und Studienabschlusses entscheidet der Promotionsausschuss. Für die Zulassung ist ein qualifizierter Studienabschluss mit mindestens der Gesamtnote „Gut“ oder besser (Dezimalnote bis einschließlich 2,5) erforderlich.
2. Wurde das Promotionsfach im Umfang von weniger als 30 CP studiert, so muss nach Absprache mit der ersten Betreuungsperson der Nachweis der inhaltlich-fachlichen Eignung, die ein Ergänzungsstudium von in der Regel bis zu 30 CP beinhaltet, erbracht werden. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
3. Bei einem abgeschlossenen Lehramtsstudium mit einer Studiendauer von unter 8 Semestern muss
 - der Studiengang Master Bildungswissenschaft mit mindestens „Gut“ (Dezimalnote bis einschließlich 2,5) absolviert oder
 - in Absprache mit der ersten Betreuungsperson nach Entscheidung durch den Promotionsausschuss ein Ergänzungsstudium in einem Umfang von 30 bis 60 CP mit mindestens „Gut“ (Dezimalnote bis einschließlich 2,5) nachgewiesen werden.

(2) Das im Antrag auf Annahme enthaltene Thema der Dissertation muss in die Zuständigkeit des Fachbereichs 03 fallen und in Forschung und Lehre vertreten sein.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Hochschulabschluss nach Absatz 1 Ziffer 1 mit der Gesamtnote „Gut“ (Dezimalnote bis einschließlich 2,5) vorweisen können, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Annahme als Promovierende / als Promovierender zu stellen. Der Promotionsausschuss legt hierzu in Abstimmung mit der vorgesehenen Erstbetreuung inhaltliche Kriterien fest, auf deren Grundlage die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen ist. Diese wird durch eine schriftliche Arbeit nachgewiesen, die die Promovierende / der Promovierende innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung durch den Promotionsausschuss anfertigt und die von der Erstbetreuung und einer / einem weiteren, vom Promotionsausschuss bestimmten Wissenschaftlerin / Wissenschaftler aus der Gruppe der Professorinnen / der Professoren mindestens mit der Gesamtnote „Gut“ (Dezimalnote bis einschließlich 2,5) bewertet wird. Ansonsten lehnt der Promotionsausschuss die Annahme als Promovierende / als Promovierenden ab.

(4) An wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands abgelegte internationale akademische Abschlüsse werden auf der Grundlage der Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz als eine der Voraussetzungen für ein Promotionsvorhaben anerkannt.

§ 8 Antrag auf Annahme als Promovierende / als Promovierender

(1) Der Antrag auf Annahme als Promovierende / als Promovierender ist schriftlich bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. aktueller Lebenslauf,
2. offiziell beglaubigte Kopie des Identitätsnachweises (Personalausweis oder Reisepass),

Promotionsordnung des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften	04.04.2024	7.40.03 Nr. 1
--	------------	---------------

3. Zeugnisse nach § 7 über den Studienabschluss in Form offiziell beglaubigter Kopien und gegebenenfalls offiziell beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache,
4. Zeugnisse über andere akademische oder staatliche Prüfungen,
5. Erklärung, dass an keiner anderen Universität ein Annahmeverfahren beantragt wurde bzw. Vorlage einer Abmeldebestätigung der anderen Universität,
6. von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis deutscher oder englischer Sprachkenntnisse (Kopie eines C1-Zertifikats oder Nachweis eines absolvierten Studiengangs in deutscher oder englischer Sprache), die zum Verfassen der Dissertationsschrift sowie zur mündlichen Fachkommunikation in deutscher oder englischer Sprache befähigen,
7. Verzeichnis wissenschaftlicher Schriften, die bereits veröffentlicht wurden,
8. Titel, Exposé und vorläufiger Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben – wobei das Thema so gefasst sein soll, dass seine Bearbeitung in der Regel nicht mehr als fünf Jahre erfordert –,
9. Vorschlag, wer gemäß § 4 Absatz 1 die Erstbetreuung des Vorhabens sein soll,
10. von allen Beteiligten unterzeichnete Betreuungsvereinbarung,
11. Erklärung zur Kenntnisnahme
 - der „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“,
 - der aktuell gültigen „Promotionsordnung des Fachbereichs 03“ und
 - Bestätigung, dass die darin enthaltenen Bestimmungen beachtet werden,
12. Erklärung darüber, in welcher der zugelassenen Sprachen die Dissertation abgefasst werden soll, oder besondere Begründung, warum – als Ausnahmefall – die Anfertigung in einer anderen Sprache beantragt wird.

§ 9 Entscheidung über den Annahmeantrag

- (1) Werden die Dokumente zur Beantragung der Annahme vollständig vorgelegt, entscheidet der Promotionsausschuss über den Annahmeantrag und informiert die Promovierende / den Promovierenden sowie die Betreuungsperson / die Betreuungspersonen über die Annahme oder Nichtannahme.
- (2) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Promovierende / als Promovierender mit Auflagen aussprechen.
- (3) Wird dem Annahmeantrag von Seiten des Promotionsausschusses zugestimmt, kann – außer in den Fällen des § 11 - die Betreuung und spätere Begutachtung der Dissertation gewährleistet werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Promovierenden

- (1) Die zwischen der Promovierenden / dem Promovierenden und der Betreuungsperson / den Betreuungspersonen geschlossene Betreuungsvereinbarung legt die Grundlagen fest, die für eine erfolgreiche Betreuung der Dissertation erforderlich sind.
- (2) Zwischen der Annahme als Promovierende / als Promovierender und der Eröffnung des Prüfungsverfahrens sollen in der Regel nicht mehr als fünf Jahre liegen. Nach fünf Jahren ist in Absprache mit der ersten Betreuungsperson dem Promotionsausschuss ein Bericht über den Stand des Promotionsvorhabens und ein Verlängerungsantrag, der in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten soll, vorzulegen. Liegt nach Ablauf der Frist kein Verlängerungsantrag vor und wurde das Prüfungsverfahren noch nicht eröffnet, wird das Promotionsverhältnis beendet.

§ 11 Promotion ohne vorausgehende Betreuung durch den Fachbereich

Bewerberinnen / Bewerber, die nicht Mitglieder der Justus-Liebig-Universität Gießen sind und die die Voraussetzungen nach § 7 (mit Ausnahme der Betreuungszusage) erfüllen, können als unbetreute Promovierende einen

Promotionsordnung des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften	04.04.2024	7.40.03 Nr. 1
--	------------	---------------

Antrag auf Annahme stellen und unter Vorlage ihrer Dissertation unmittelbar die Eröffnung des Prüfungsverfahrens beantragen. Diese Anträge sind abzulehnen, wenn das von der Bewerberin / dem Bewerber bearbeitete Thema in Forschung und Lehre im Fachbereich nicht hinreichend vertreten ist, keine geeigneten Personen für die Begutachtung im Vorfeld gefunden werden konnten oder die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nicht überprüft werden kann.

§ 12 Anfertigung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss

1. einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbständiger Forschung erbringen,
2. den methodischen Grundsätzen des Fachgebiets gerecht werden sowie den generellen Gütekriterien wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen und
3. eine den wissenschaftlichen Prinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und die herangezogene Fachliteratur enthalten sowie ihren Gegenstand vollständig, klar und formal einwandfrei darstellen.

(2) Kumulative Dissertationen sollen in Bezug auf den wissenschaftlichen Beitrag und den Umfang der Forschungsleistung eine gleichwertige Leistung zu einer monographischen Dissertationsschrift darstellen. Es sind mindestens drei Artikel, die die schrittweise Bearbeitung eines Themas nachvollziehbar verdeutlichen und eine eindeutige thematische Kohärenz aufweisen, mit einem Manteltext versehen, einzureichen. Die Artikel müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Veröffentlichung in einschlägigen fachwissenschaftlichen Publikationen mit Begutachtungsverfahren,
- mindestens zwei Artikel veröffentlicht (nicht älter als fünf Jahre),
- höchstens ein Artikel zur Veröffentlichung angenommen,
- mindestens zwei Artikel in Allein- oder Hauptautorinnenschaft / Hauptautorenschaft und
- mehr als die Hälfte ohne Mitautorinnenschaft / Mitautorenschaft der Gutachtenden.

(3) Dissertationen können in deutscher und / oder englischer Sprache erstellt werden. Jede weitere Wissenschaftssprache kann zugelassen werden, sofern die Prüfungskommission über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, um die Dissertation beurteilen zu können.

§ 13 Beendigung des Promotionsverhältnisses, Betreuungs- oder Themenwechsel, Zurücknahme des Promotionsantrags

(1) Promovierende können vor der Einreichung ihrer Dissertation und unter Angabe von Gründen beantragen, das Promotionsverhältnis vorzeitig zu beenden. Die Betreuungsperson ist / Die Betreuungspersonen sind hierzu zu informieren. Der Promotionsausschuss stellt in diesem Fall die Beendigung fest, die Promotion gilt als nicht gescheitert.

(2) Der Promotionsausschuss kann, sofern ein Fortschritt des Promotionsvorhabens nicht zu verzeichnen ist, auf Vorschlag der Betreuungsperson / der Betreuungspersonen nach einer angemessenen Frist das Promotionsverhältnis für beendet und somit als gescheitert erklären. Im Vorfeld wird die Promovierende / der Promovierende hierzu um eine Stellungnahme gebeten.

(3) Auf begründeten Antrag der Promovierenden / des Promovierenden kann ein Betreuungswechsel stattfinden, dem alle Beteiligten zustimmen müssen. Der Promotionsausschuss entscheidet abschließend über den Betreuungswechsel.

(4) Promovierende können ihre bereits vorgelegte Dissertation einmalig vor Fertigstellung der Gutachten zur Überarbeitung zurücknehmen. Der Zeitpunkt der Rücknahme ist aktenkundig zu machen. Die zurückgenommene Dissertation kann in überarbeiteter Fassung innerhalb eines Jahres erneut vorgelegt werden. Lässt die Promovierende / der Promovierende diese Frist ohne triftigen Grund verstreichen, gilt die Promotion als gescheitert.

Promotionsordnung des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften	04.04.2024	7.40.03 Nr. 1
--	------------	---------------

(5) Auf begründeten Antrag der Promovierenden / des Promovierenden kann der Titel der Dissertation geändert werden, dem die Erstbetreuung zustimmen muss. Der Promotionsausschuss entscheidet abschließend über die Änderung.

(6) Promovierende können einmalig unter Einreichung eines anderen Themas die erneute Annahme beantragen.

(7) Bei vorzeitiger Beendigung des Promotionsverhältnisses oder der Zurücknahme des Promotionsantrages verbleiben die nach § 8 eingereichten Unterlagen beim Prüfungsamt des Fachbereichs.

Prüfungsverfahren

§ 14 Eröffnung des Prüfungsverfahrens

(1) Die Promovierende / Der Promovierende beantragt schriftlich mit Angabe des gewählten Doktorgrades nach § 1 bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Eröffnung des Prüfungsverfahrens. Sie / Er hat das Vorschlagsrecht zur Benennung der Gutachterinnen und Gutachter sowie der weiteren Mitglieder (gemäß § 4, Absatz 3) für die Prüfungskommission.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die gedruckte und gebundene Dissertation in dreifacher Ausfertigung. Weitere Exemplare sind dem Promotionsausschuss bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich dazu ist dem Promotionsprüfungsamt per E-Mail eine pdf-Datei zu übersenden.
2. ein Datenträger pro Exemplar der Dissertation. Dieser muss alle Textdokumente der schriftlichen Fassung sowie alle sonstigen Daten enthalten.
3. Eine Versicherung mit folgendem Wortlaut – mit aktuellem Datum und handschriftlich unterschrieben – ist in die Dissertation einzubinden:
„Ich erkläre: Ich habe die vorgelegte Dissertation selbständig, ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Dissertation angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der ‚Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis‘ niedergelegt sind, eingehalten.“

Der Datenträger wird den Gutachterinnen und Gutachtern (und auf Nachfrage auch den weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission) zur Prüfung der Einhaltung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zugänglich gemacht. Sollten sich bei der Begutachtung bzw. im Prüfungsverfahren substantielle Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Grundsätze ergeben, muss die Prüfungskommission die entsprechenden Informationen unverzüglich an den Promotionsausschuss weiterleiten. Für die Behandlung von Verstößen gelten die entsprechenden Regularien der Justus-Liebig-Universität Gießen.

(3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Prüfungsverfahren, indem er mindestens zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit der Begutachtung der Dissertation beauftragt und die Person der Erstbegutachtung zur Vorsitzenden / zum Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt. Ein Umlaufbeschlussverfahren ist hierbei möglich.

(4) Ist eine Gutachterin / ein Gutachter Mitautorin / Mitautor eines der eingereichten Artikel im Rahmen einer kumulativen Dissertation, so muss ein Drittgutachten eingeholt werden. In diesem Fall ist die Dissertation in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

§ 15 Begutachtung der Dissertation

(1) Jedes Gutachten muss in inhaltlicher und formaler Hinsicht zur Dissertation Stellung nehmen und eine Empfehlung enthalten, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt oder ob das Verfahren bis zur Änderung der

Promotionsordnung des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften	04.04.2024	7.40.03 Nr. 1
--	------------	---------------

Dissertation ausgesetzt werden soll. Eine Annahmempfehlung muss mit einem Notenvorschlag für die Dissertation und kann mit Änderungsvorschlägen verbunden sein. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen ihre Gutachten dem Prüfungsamt spätestens nach drei Monaten vorlegen.

(2) Folgende Noten können erteilt werden:

- Summa cum laude (mit „Auszeichnung“ bestanden, Notenwert 0,0)
- Magna cum laude (mit „sehr gut“ bestanden, Notenwert 1,0)
- Cum laude (mit „gut“ bestanden, Notenwert 2,0)
- Rite (mit „genügend“ bestanden, Notenwert 3,0)
- Insuffizienter (nicht bestanden).

Die Note „*Summa cum laude*“ soll nur bei außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(3) Weichen die Empfehlungen der Gutachten im Hinblick auf eine Annahme voneinander ab oder unterscheidet sich die Bewertung um zwei oder mehr Notenstufen, so beauftragt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter.

(4) Wird in mindestens einem der Gutachten die Annahme der Arbeit empfohlen, werden zugleich aber Änderungsvorschläge gemacht, so hat die Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Arbeit der Promovierenden / des Promovierenden zur Änderung einmalig innerhalb einer zu bestimmenden Frist zurückgegeben oder ob das Verfahren fortgeführt wird und die von der Prüfungskommission anerkannten Änderungsvorschläge erst nach der Disputation zu erfüllen sind. Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten nach Überarbeitung der Dissertation Gelegenheit, in angemessener Frist – in der Regel innerhalb eines Monats – erneut Stellung zu nehmen. Lässt die Promovierende / der Promovierende die gesetzte Frist ohne triftigen Grund verstreichen, gilt die Promotion als gescheitert.

§ 16 Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Wird in allen Gutachten die Annahme der Arbeit abgelehnt und auch eine Änderung ausgeschlossen, die eine spätere Annahme ermöglichen könnte, und liegt nach Ablauf der Auslagefrist auch kein positives Zusatzgutachten vor, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet. Bei mindestens einem positiven Zusatzgutachten entscheidet die Prüfungskommission, ob das Verfahren durch Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung fortgeführt wird oder ob die Prüfung als gescheitert anzusehen ist.

(2) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt das Scheitern der Promovierenden / dem Promovierenden unter Angabe der Gründe mit. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und Zusatzgutachten beim Prüfungsamt des Fachbereichs.

§ 17 Auslage und Bewertung der Dissertation

(1) Wenn nach § 15 die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens gegeben sind, teilt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission, allen Professorinnen und Professoren sowie allen Habilitierten des Fachbereichs den Namen der Promovierenden / des Promovierenden, den Titel der Dissertation und die Empfehlung der Gutachten (Notenvorschläge) sowie die Auslagefrist der Dissertation mit. Die Dissertation sowie die eingereichten Gutachten liegen für einen Zeitraum von zwei Wochen – falls die Auslage ganz oder zum Teil in die vorlesungsfreie Zeit fällt, für einen Zeitraum von vier Wochen – im Prüfungsamt des Fachbereichs zur Einsichtnahme durch den oben genannten Personenkreis aus.

(2) Die Mitglieder der Gruppe der unter § 4, Absatz 1 genannten Personen des Fachbereichs können der Dissertation innerhalb der Auslagefrist ein eigenes Zusatzgutachten beifügen; die Auslagefrist verlängert sich dadurch nicht.

Promotionsordnung des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften	04.04.2024	7.40.03 Nr. 1
--	------------	---------------

(3) Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten sowie möglicher Zusatzgutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Zur endgültigen Entscheidung kann die Prüfungskommission ein weiteres Gutachten einfordern. Die Entscheidung hierzu trifft der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Prüfungskommission.

(4) Nach Annahme oder Ablehnung der Dissertation übersendet die Vorsitzende / der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Promovierenden / dem Promovierenden sowie der Prüfungskommission Kopien der Gutachten und möglicher Zusatzgutachten.

§ 18 Vorbereitung der Disputation

(1) Die Promovierende / Der Promovierende teilt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission dem Prüfungsamt einen Termin für die Disputation mit.

(2) Wird innerhalb von sechs Monaten nach Zusendung der Gutachten kein Termin für eine Disputation mitgeteilt oder schriftlich ein Verzicht auf die Disputation angezeigt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Promovierenden / dem Promovierenden schriftlich mit.

(3) Auf Antrag der Promovierenden / des Promovierenden kann die Vorsitzende / der Vorsitzende des Promotionsausschusses in begründeten Ausnahmefällen die Frist nach Absatz 2 verlängern.

§ 19 Disputation

(1) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Promovierende / den Promovierenden, die Mitglieder der Prüfungskommission, alle Professorinnen und Professoren sowie alle Habilitierten des Fachbereichs zur Disputation ein und gibt den Termin eine Woche zuvor universitätsöffentlich bekannt.

(2) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. In der Disputation hat die Promovierende / der Promovierende die Dissertation zu verteidigen. Sie / Er eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von 20–30 Minuten Dauer. Die Disputation bezieht sich auf den Inhalt der Dissertation, die darin verwendeten Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und auf die Gutachten sowie mögliche Zusatzgutachten. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und auf angrenzende Gebiete anderer Fächer, die sachlich und methodisch mit dem Thema der Dissertation in Verbindung stehen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben Frage- und Erwiderungsrecht. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation widersprechen oder sich nicht auf den Gegenstand der Disputation beziehen. Diese Entscheidung kann durch Beschluss der Prüfungskommission aufgehoben werden.

(4) Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt und sollte 90 bis 120 Minuten dauern. Über den Verlauf der Disputation wird von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt.

(5) Sofern besondere Umstände dies erfordern, kann die Disputation auf Beschluss des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Promovierenden / dem Promovierenden auch in Form einer Videokonferenz oder einem hybriden Format durchgeführt werden.

(6) Zur Disputation sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Bei Störungen der Disputation kann die Vorsitzende / der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen. Auf begründeten Antrag der Promovierenden / des Promovierenden kann der Promotionsausschuss beschließen, die Disputation nur vor den Mitgliedern der Prüfungskommission durchzuführen.

§ 20 Bewertung der Disputation und Bestimmung der Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Disputation. Folgende Noten können erteilt werden:

- Summa cum laude (mit „Auszeichnung“ bestanden, Notenwert 0,0)
- Magna cum laude (mit „sehr gut“ bestanden, Notenwert 1,0)

Promotionsordnung des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften	04.04.2024	7.40.03 Nr. 1
--	------------	---------------

- Cum laude (mit „gut“ bestanden, Notenwert 2,0)
- Rite (mit „genügend“ bestanden, Notenwert 3,0)
- Insufficienter (nicht bestanden).

Das Prädikat „*Summa cum laude*“ kann für die Disputation nur mit Zustimmung aller Mitglieder erteilt werden.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, informiert die Vorsitzende / der Vorsitzende der Prüfungskommission das Prüfungsamt. Die Promovierende / Der Promovierende kann innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Wiederholung stellen.

(3) Sind die Dissertation und die Disputation erfolgreich bestanden, so legt die Prüfungskommission die Gesamtnote fest. Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus der Benotung der Dissertation (arithmetisches Mittel) sowie der Note der Disputation.

Es sind folgende Bewertungen vorgesehen:

- Summa cum laude (mit „Auszeichnung“ bestanden, Notenwert 0,0)
- Magna cum laude (mit „sehr gut“ bestanden, Notenwert 0,5–1,4)
- Cum laude (mit „gut“ bestanden, Notenwert 1,5–2,4)
- Rite (mit „genügend“ bestanden, Notenwert 2,5–3,4)
- Insufficienter (nicht bestanden).

(4) Weichen die Teilnoten voneinander ab, so hat die Note der Dissertation das doppelte Gewicht für die Gesamtnote.

(5) Das Prädikat „*Summa cum laude*“ kann als Gesamtnote nur erteilt werden, wenn alle Gutachten und die Disputation mit dieser Note bewertet wurden.

(6) Die Prüfungskommission kann der Promovierenden / dem Promovierenden Änderungsaufgaben für die Drucklegung erteilen. Diese sind ihr oder ihm sowie dem Prüfungsamt zeitnah schriftlich mitzuteilen.

(7) Im Anschluss an die Beratungen gibt die Vorsitzende / der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovierenden / dem Promovierenden das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(8) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses händigt nach erfolgreicher Verteidigung der Dissertation eine Bescheinigung über die Promotion aus.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Promovierte / Der Promovierte ist nach bestandener Prüfung verpflichtet, die Dissertationsschrift (Monographie oder kumulative Dissertation) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vielfältigkeit und Verbreitung zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinn einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) Die Promovierte / der Promovierte ist verpflichtet, die Dissertation unter Berücksichtigung möglicher Auflagen in der endgültigen Fassung zu veröffentlichen und als „Gießener Dissertation im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“ kenntlich zu machen. Dies schließt die Verpflichtung mit ein, eine von der Erstgutachterin / dem Erstgutachter genehmigte schriftliche Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von maximal 1000 Zeichen in deutscher und englischer Sprache zu erstellen und dem Prüfungsamt zu übersenden. Wird eine über redaktionelle Änderungen hinausgehende Kürzung, Änderung oder Erweiterung der angenommenen Fassung der Dissertation notwendig, so hat die Promovierte / der Promovierte die vorherige Zustimmung der Erstbetreuerperson einzuholen.

(3) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit dann in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Promovierte / der Promovierte unentgeltlich

1. dem Prüfungsamt

Promotionsordnung des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften	04.04.2024	7.40.03 Nr. 1
--	------------	---------------

- 2 Exemplare bei Verlagsveröffentlichung
2. der Universitätsbibliothek
- 4 Exemplare bei Verlagsveröffentlichung für die Archivierung (auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden) oder
 - 2 Printexemplare und eine digitale Version, bei Veröffentlichung auf dem Publikationsserver der Justus-Liebig-Universität, oder
 - 4 Printexemplare der Dissertation sowie die Bestätigung der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift

vorlegt.

Es gelten ferner die diesbezüglichen Regularien der Universitätsbibliothek.

(4) Die Veröffentlichung hat innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf rechtzeitigen und begründeten Antrag der Promovierten / des Promovierten die Frist für die Veröffentlichung verlängern, im Allgemeinen um nicht mehr als ein Jahr.

(5) Versäumt die Promovierte / der Promovierte schuldhaft eine ihr / ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

§ 22 Promotionsurkunde

(1) Nachdem die Dissertation veröffentlicht wurde bzw. die Promovierte / der Promovierte einen diesbezüglichen Vertrag mit einem gewerblichen Verlag vorgewiesen hat, stellt der Fachbereich die Promotionsurkunde in deutscher und in englischer Sprache aus. Die Promotionsurkunde enthält das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, Titel der Dissertation und Gesamtnote der Promotion. Sie wird von der Dekanin / dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen und dem des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften versehen.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden. Die Verwendung des „Dr. des.“ (Doktor Designatus) ist unzulässig.

Schlussbestimmungen

§ 23 Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften kann

1. für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie sowie Didaktik der Sozialwissenschaften den Grad einer Doktorin / eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum socialium honoris causa – abgekürzt: Dr. rer. soc. h. c.) oder einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa – abgekürzt: Dr. phil h. c.) oder
2. für hervorragende wissenschaftliche und / oder künstlerische Leistungen auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, Kunstpädagogik, Musikwissenschaft und Musikpädagogik den Grad einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa – abgekürzt: Dr. phil h. c.)

verleihen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind alle in § 4 Absatz 1 genannten Personen des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften. Der begründete Antrag von mindestens zwei der Vorschlagsberechtigten ist schriftlich an die Dekanin / den Dekan des Fachbereichs zu richten, die / der diesen dem Promotionsausschuss zur Stellungnahme vorlegt.

Promotionsordnung des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften	04.04.2024	7.40.03 Nr. 1
--	------------	---------------

(3) Der Promotionsausschuss berät über den Antrag und bestellt zwei auswärtige professorale Personen mit der Begutachtung der Leistungen der Vorgeschlagenen / des Vorgeschlagenen.

(4) Nach Würdigung der Gutachten kann der Promotionsausschuss dem Fachbereichsrat die Verleihung der Ehrendoktorwürde empfehlen. Der Fachbereichsrat muss mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Empfehlung zustimmen.

(5) Nach abgeschlossenem Verfahren überreicht die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs die Urkunde.

§ 24 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Bedingungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die Person bei den Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Diese Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regeln die landesrechtlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades.

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen / dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 25 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Promovierende, deren Promotionsvorhaben vor Inkrafttreten der hier vorliegenden Promotionsordnung angenommen wurde, können sich innerhalb eines Jahres ab deren Inkrafttreten entscheiden, ob sie ihre Promotion nach den Verfahrensregeln der für sie bis dahin geltenden Promotionsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften oder nach den Verfahrensregeln dieser Promotionsordnung fortsetzen wollen.

(2) Über das Wahlrecht und die Jahresfrist sind die Promovierenden durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu informieren. Eine entsprechende Erklärung der Promovierenden / des Promovierenden zur Wahl der Promotionsordnung ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich gegenüber der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzugeben. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt die Promotionsordnung, nach der die Annahme als Promovierende / als Promovierender erfolgte.

(3) Die vorstehende Promotionsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft.